

Teilzeitarbeit und Fragen dazu - Hessen

Beitrag von „WillG“ vom 30. Mai 2016 20:58

Es gab da letztes Jahr ein Grundsatzurteil vom Bundesverwaltungsgericht (

Zitat von BVerwG 2 C 16.14

Teilzeitbeschäftigte Beamte haben einen Anspruch darauf, nicht über ihre Teilzeitquote hinaus zur Dienstleistung herangezogen zu werden. Deshalb dürfen teilzeitbeschäftigte Lehrer in der Summe ihrer Tätigkeiten (Unterricht, Vor- und Nachbereitung des Unterrichts, Teilnahme an Schulkonferenzen etc., aber auch Funktionstätigkeiten, d.h. nicht unmittelbar unterrichtsbezogene schulische Verwaltungsaufgaben, wie z.B. die Leitung der Schulbibliothek) nur entsprechend ihrer Teilzeitquote zur Dienstleistung herangezogen werden.

<http://www.bverwg.de/entscheidungen...60715U2C16.14.0>

Manche Bundesländer unterscheiden auf dieser Basis zwischen "teilbaren" und "nicht teilbaren" Tätigkeiten. Insgesamt muss aber gewährleistet sein, dass du nur im Rahmen deiner Reduzierten Wochenarbeitszeit (Achtung: nicht gleichbedeutend mit Anzahl der Unterrichtsstunden) herangezogen wirst. D.h. wenn dein SL Wert darauf legt, dass du an den päd. Tagen im vollen Umfang zur Verfügung stehst, muss er dich an anderer Stelle entsprechend entlasten; das kann aber evtl. auch auf die Unterrichtsvorbereitung ausgelagert werden.

Keine Ahnung, wie das mit teilbar/nicht teilbar in Hessen geregelt ist, aber da gibt es sicher einen Teilzeiterlass oder so.

Mit Wochenarbeitszeit ist die volle Arbeitszeit gemeint, die ein Landesbeamter nach Beamtengegesetz arbeiten muss. In den meisten Bundesländern irgendwas zwischen 40 und 42 Stunden. Davon ausgehend musst du nach deiner Teilzeitquote deine Wochenarbeitszeit ermitteln. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass auch der Beamte nur Anspruch auf eine "normale" Anzahl von Urlaubstagen hat. D.h. dass in der Regel theoretisch die Wochenarbeitszeit auch in den Ferien (außer den Sommerferien) zu erbringen ist. In der Praxis geht man deshalb von den 40-42 Stunden/Woche im Jahresdurchschnitt aus.